STATUTEN

des Vereins

"ALT-THERWIL"

Name und Rechtsform

§ 1

Im Sinne und unter Vorbehalt von Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) besteht der Verein "ALT-THERWIL". Seine Dauer ist unbeschränkt

Zweck

§ 2

Der Verein "ALT-THERWIL" unterstützt das Dorfmuseum, die Pflege des Brauchtums und der Traditionen; er fördert das dörfliche Geschichtsbewusstsein und setzt sich für die Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Bauten und Naturdenkmäler ein.

Durch diese Bestrebungen soll der Dorfcharakter von Therwil in Zusammenarbeit mit den Behörden und privaten Institutionen auch in Zukunft erhalten bleiben und die Lebens- und Wohnqualität im Dorfe gefördert werden.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied von "ALT-THERWIL" kann jede Person werden, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützt.

Haftung

§ 4

Für Verbindlichkeiten von "ALT-THERWIL" haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organe

§ 5

Organe von "ALT-THERWIL" sind die Versammlung aller Mitglieder (Generalversammlung), der Vorstand sowie 1-2 Rechnungsrevisoren/-innen.

Die Generalversammlung

§ 6

Die Generalversammlung hat die nach Art. 64 und folgende ZGB umschriebenen Kompetenzen.

Sie ist mindestens einmal im Jahre oder auf Antrag des Vorstandes oder, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder von "ALT-THERWIL" dies verlangt, einzuberufen.

Der Vorstand

§ 7

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern und bestellt mindestens einen Präsidenten oder eine Präsidentin, einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, einen Aktuar oder eine Aktuarin und einen Kassier oder eine Kassierin. Er konstituiert sich selbst und bestimmt, welche Mitglieder zu zweien rechtsgültig für "ALT-THERWIL" zeichnen können.

Er wird von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt und ist jederzeit wieder wählbar.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds und wählt die durch den Verein "ALT-THERWIL" zu bestimmenden Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung "Dorfmuseum Therwil". Im Übrigen besorgt er die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und ist insbesondere befugt, mit eigenen Stellungsnahmen an die Öffentlichkeit zu treten.

Er wird einberufen, wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Rechnungsrevisoren/-innen

§ 8

Die Rechnungsrevisoren/-innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie haben zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand sowie während des Vereinsjahres die Kassenführung zu prüfen.

Beitragspflicht

§ 9

"ALT-THERWIL" erfüllt seine Aufgaben mit Hilfe von Mitgliederbeiträgen sowie freiwilligen Leistungen und Spenden.

Besondere, zweckgebundene Spenden

§ 10

Spenden mit besonderer Zweckbestimmung sind entsprechend zu verwenden. Sie dürfen nicht für allgemeine Aufgaben eingesetzt werden.

Revision der Statuten

§ 11

Zur Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

Auflösung des Vereins

§ 12

Die Auflösung des Vereins bedarf eines Mehrheitsbeschlusses aller Vereinsmitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stiftung "Dorfmuseum Therwil",

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 5. April 2022 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 1. April 1974, die Revision vom 5. April 1979 und die Revision vom 10. April 2008.

Der Präsident: Die Aktuarin: